

53. Kann der Käufer einer Ware auf Abladung, wenn die unmittelbare Einfuhr der Ware durch den Ausbruch des Krieges unmöglich geworden ist, beanspruchen, daß ihm Lotoware, oder Ware der gehandelten Art, die in einem neutralen europäischen Hafen erhältlich ist, angedient werde?

II. Zivilsenat. Urf. v. 21. November 1919 i. S. F. & C. (Rl.) w. B. H. u. Gen. (Wefl.). II 226/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Abschluß vom 25. April 1914 kaufte die Klägerin von der Beklagten etwa 20 Tonnen Samana-Pakao, Verladung mit einem oder mehreren Dampfern, mit oder ohne Umladung von je 10 Tonnen in den Monaten Juni und Juli d. J. Die Juniabladung wurde geliefert. Am 12. Dezember mahnte die Klägerin wegen des Restes und setzte am 16. eine Nachfrist bis zum 19. Dezember mit der Androhung, daß die Annahme der Leistung abgelehnt werden würde. Die Lieferung ist nicht erfolgt. Die Beklagte behauptet, es seien 3 Tonnen am 2. Juli in St. Domingo in den Dampfer Seminola nach Newyork und hier in den Dampfer Kurfürst nach Hamburg, der Rest von 7 Tonnen am 15. Juli in den Dampfer Schaumburg direkt nach Hamburg abgeladen worden. Beide Dampfer hätten infolge des Kriegsausbruchs Deutschland nicht erreicht.

Gegenüber dem Ansprüche der Klägerin auf Schadenersatz berief sich die Beklagte darauf, daß ihr durch den Ausbruch des Krieges die Erfüllung des Vertrags ohne Verschulden unmöglich geworden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Klausel, welche die Parteien vereinbart hatten, ist nicht die typische Abladeklausel. Es ist nicht bedungen worden Juni-Juliabladung, sondern Verschiffung von je 10 Tonnen in den Monaten Juni und Juli mit einem oder mehreren Dampfern mit oder ohne Umladung. Dem entnimmt der Vorderrichter, daß die Meinung der Parteien gewesen sei, daß die Beklagte im Juni und Juli je 10 Tonnen in Samana für die Klägerin abladen oder von dritter Seite, etwa durch ihren Lieferer, abladen lassen mußte, und daß sie für jede Monatsrate einen oder mehrere Dampfer benutzen durfte, die die Ware entweder direkt von St. Domingo nach Hamburg oder aber nach einem der für die Ausfuhr von St. Domingo nach Deutschland in Betracht kommenden Zwischenhäfen brachten und dort für die Umladung in einen nach Hamburg fahrenden Dampfer sorgten. Schon die Zeit des Vertragsschlusses, April 1914, — so sagt der Vorderrichter — und die Fassung der Schlußnote sprächen entschieden dafür, daß mit der Angabe der Zeit der Verladung nicht so sehr an eine objektive Beschaffenheit der Ware wie vielmehr an ein die endgültige Leistung vorbereitendes Handeln des Verkäufers gedacht sei. Dazu komme, daß Verladung mit einem oder mehreren Dampfern mit oder ohne Umladungen bedungen worden sei, was unzweideutig auf eine Tätigkeit der Beklagten zum Zwecke der Vertragserfüllung hinweise und die Auslegung nicht zulasse, daß es der Klägerin nur darauf nicht habe ankommen sollen, ob die Ware mit der Verzögerung einer Umladung in Newyork oder Havre in Hamburg eintreffen werde.

Weiter stellt der Vorberrichter fest, daß die Beklagte im Sinne des Vertrags verfahren sei, daß sie am 2. Juli 3 Tonnen und am 15. Juli 7 Tonnen verladen habe, daß aber beide Abladungen infolge des Kriegsausbruchs Deutschland nicht erreicht hätten und daß somit ohne ihr Verschulden die Erfüllung unmöglich geworden sei; daß daselbe aber auch, abgesehen von jenen Verladungen, anzunehmen sei, weil die Beklagte nach dem Vertrage mit der Verladung bis Ende Juli hätte warten können, zu dieser Zeit aber eine Beförderung des Kakaos nach Deutschland nicht mehr möglich gewesen sei.

Was endlich die Frage angeht, die den eigentlichen Streitpunkt der Parteien ausmacht, ob die Beklagte nicht mit Rücksicht darauf, daß nicht unerhebliche Juliabladungen in Samana-Kakao wenn auch nicht Hamburg, so doch Kopenhagen erreicht hatten und dort greifbar waren, verpflichtet gewesen wäre, aus diesen Vorräten zu liefern, so hat auch das der Vorberrichter mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Er führt aus, ein Verkäufer, der, wie hier geschehen, auf Abladung in einem überseeischen Plage verkauft, habe dabei im Auge, sich am genannten Plage direkt oder durch seine dortigen Beziehungen einzudecken und selbst die Sorge für den Transport zu übernehmen, also für seine Verkäufe seine dortigen Handelsbeziehungen sowie seine Verbindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Transportgelegenheiten auszunutzen, so daß, was die Klägerin der Beklagten hier zumute, sich als ein wirtschaftlich ganz anders geartetes Geschäft darstellen würde. Wie die Klägerin ein dem Vertrag entsprechendes Konnossement hätte fordern und die Anbringung einer in Hamburg liegenden oder aus Kopenhagen einzuführenden Ware auch dann hätte ablehnen können, wenn ihr der Nachweis der Juliabladung im Ursprungslande erbracht wäre, so könne sie andererseits die Lieferung solcher Ware als vertragsmäßige Leistung nicht beanspruchen.

Wenn die Revision sich gegen die Auslegung des Vertrags wendet, so bekämpft sie lediglich die tatsächliche Feststellung. Wie der Vorberrichter in seiner Auslegung nicht an die Auffassung der vernommenen Sachverständigen gebunden war, so war er auch nicht gehalten, darüber weitere Sachverständige zu hören. Es braucht daher kein Gewicht darauf gelegt zu werden, daß es auf diese Auslegung des Vertrags im Ergebnis gar nicht ankommt, die Ausführungen des Vorberrichters über die Unmöglichkeit der Leistung vielmehr den Fall auch treffen würden, wenn man die Klausel im Sinne der üblichen Abladungsklausel verstehen müßte. Die Feststellung des Vorberrichters, daß der Beklagten die Leistung unmöglich geworden ist, erscheint ganz unabhängig davon, daß sie zugleich übernommen hatte, die Verladung selbst zu veranlassen, und die Erwägung, daß ihr mit der Anforderung einer aus Kopenhagen heranzuziehenden Juliabladung eine Leistung anderer

Art zugemutet wird, als wozu sie im Vertrage sich verpflichtet hat, würde auch gegenüber der typischen Abladeklausel für durchschlagend zu erachten sein.“ . . .